

An die Personalabteilung
Referat für das Reisemanagement
hier

BEILAGE ZUM REISEKOSTENERSATZ FÜR FREISTELLUNG ODER DIENSTGANG

ABRECHNUNG KLIMABEITRAG FLUGKOSTEN - Maßnahmen für klimafreundliches Reisen

Soweit Flüge unternommen werden müssen, ist gem. der Richtlinie für klimafreundliches Reisen ab 01.10.2021 (Reiseantragsdatum) ein Klimabeitrag in Höhe von mindestens 50 € pro Flugreise zu zahlen. Mit dieser Abgabe werden Projekte zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks finanziert. Über die Mittelverwendung wird jährlich Bericht erstattet.

Nicht refundiert werden Kurzstreckenflüge: alle Inlandsflüge, alle Flüge in die Schweiz und Flüge mit den Zieldestinationen München, Frankfurt, Stuttgart, Straßburg, Venedig, Mailand, Turin und Genua. Bei erforderlichen Langstreckenflügen sind notwendige Zwischenlandungen an diesen Destinationen von der Regelung ausgenommen.

Für die Verrechnung des Klimabeitrags müssen folgende Daten angeführt werden:

Höhe der Flugkosten in EUR: _____

Höhe des Klimabeitrages:

10 % der Flugkosten – erste Flugreise im Kalenderjahr, mind. 50 EUR

20 % der Flugkosten – ab der zweiten Flugreise im Kalenderjahr, mind. 50 EUR

Der/Die Rechnungsleger/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Angaben. Diese werden von der Personalabteilung geprüft und der Betrag gegebenenfalls korrigiert.

Falls der Klimabeitrag auf einer anderen Kontierung gebucht werden muss, als die restliche Reise, führen Sie den Kostenträger bitte hier an:

Name der zeichnungsberechtigten Person	Datum	Unterschrift
Rechnungsleger/in (bitte in lesbarer Schrift)		
Zeichnungsberechtigte/r (Projektleiter/in, Institutsleiter/in) (bitte in lesbarer Schrift)		